WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

MERKBLATT

Verleihung des Berufstitels "Kommerzialrat"/"Kommerzialrätin" (KommR)

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz obliegt die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln dem Bundespräsidenten.

Gemäß Art. I der auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangenen Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, besteht zur Auszeichnung von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, u.a. der Berufstitel „KOMMERZIALRAT“/„KOMMERZIALRÄTIN“ für Angehörige des Wirtschaftslebens.

Gemäß der §§ 6 Abs. 2, 19 Abs. 1 Z 2 und 31 Abs. 1 WKG fällt die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen an die Bundesregierung in den Wirkungsbereich der Wirtschaftskammer Österreich. Anträge auf Verleihung von Berufstiteln, Ehrenzeichen etc. sind daher durch die Wirtschaftskammer Österreich zu stellen.

Der Berufstitel "Kommerzialrat“/“Kommerzialrätin" ist gemäß eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahr 2002 bestimmt für **Angehörige des Wirtschaftslebens** unter der Voraussetzung, dass sie

- **in Ausübung ihres Berufes eine seit mindestens 15 Jahren zu würdigende Tätigkeit** (Prokura, Geschäftsführung usw.) ausgeübt und
- sich dabei **besondere Verdienste** erworben haben und
- das **Ansehen eines ausgezeichneten Fachmannes/einer ausgezeichneten Fachfrau** genießen und
- das **50. Lebensjahr vollendet** haben sowie
- die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Lebensmittelpunkt für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich ist.
- Es ist auf **unterschiedliche Verdienste - auch außerhalb von Wirtschaftskammeraktivitäten** – Rücksicht zu nehmen.
- **Die Annahmebereitschaft der auszuzeichnenden Person muss gesichert sein.**
- **Interkalarfrist** beachten (siehe Seite 2)!
- **Anträge** auf Verleihung des Berufstitels sollen **spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der zu würdigenden Tätigkeit** gestellt werden (z.B. Frist zwischen Pensionierung bzw. Gewerberücklegung und Antragstellung höchstens 1 Jahr).

Die Verleihung des Berufstitels "Kommerzialrat/Kommerzialrätin" soll sich nur auf hervorragende Vertreter/Vertreterinnen ihres Berufes erstrecken. Ordnungsgemäße Pflichterfüllung allein kann als Begründung für die Titelverleihung nicht genügen.

Sämtliche Anträge werden im Zuge des Verfahrens auch den jeweiligen Ämtern der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt. Daher werden auch allfällige **Verwaltungsübertretungen** aufgedeckt und führen im Falle einschlägiger Vorstrafen (zB Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Jugendschutzgesetz oder das Arbeitnehmerschutzgesetz) dazu, dass der Titel nicht verliehen werden kann. Sollte anzunehmen sein, dass eine solche Vorstrafe vorliegt, ist es daher besser, von einem Antrag abzusehen.

Für eine Antragstellung beim Bundespräsidenten ist das **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus** zuständig.

Neben der Darstellung der Verdienste, welche die Auszeichnungswürdigkeit erweisen sollen, sind die Verleihungsdaten (Datum der Entschließung) aller allenfalls vorher verliehenen bundesstaatlichen Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel) anzuführen.

Zwischen der Verleihung von Auszeichnungen des Bundes (Ehrenzeichen, Berufstitel) soll grundsätzlich ein Zeitraum von **5 Jahren** liegen **(Interkalarfrist)**; soll die Verleihung aus Anlass der Pensionierung erfolgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 4 Jahre.

Nach Ablauf der 5jährigen Interkalarfrist kann eine Auszeichnung des Bundes nur dann beantragt werden, wenn **wesentliche neue Verdienste** konkret angeführt werden.

Es soll geprüft werden, ob im Einzelfall statt eines Berufstitels eine andere bundesstaatliche Auszeichnung verliehen werden soll.

Sind die Voraussetzungen für die angestrebte Titelverleihung nicht vollständig erfüllt, so kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Titelverleihung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, wenn Beispielsfolgerungen nicht zu besorgen sind.

Die Aushändigung des Verleihungsdekrets ist ehestmöglich, spätestens aber 12 Wochen nach erfolgter Resolvierung des Antrages durch den Bundespräsidenten, tunlichst gleichzeitig mit der diesbezüglichen Verlautbarung zu veranlassen.

Die in diesem Schreiben verwendeten Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Stand: August 2026